

Anlage 1)



STADT AHRENSBURG DER BÜRGERMEISTER

Dienstgebäude:
An der Strusbek 23
22926 Ahrensburg

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Mi., Fr.
08:00 – 12:00 Uhr
Do. 14:00 – 18:00 Uhr

PARTNERSTÄDTE

ESPLUGUES / SPANIEN • FELDKIRCHEN / ÖSTERREICH • LUDWIGSLUST / DEUTSCHLAND • VIJLANDI / ESTLAND

Stadt Ahrensburg – Der Bürgermeister – 22901 Ahrensburg

Ministerium für Inneres, ländliche Räume
Integration und Gleichstellung
Postfach 7125
24171 Kiel

Fachdienst: IV.2 Stadtplanung/Bauaufsicht
Bearbeiter/in: Kay Renner
Zimmer-Nr.: 108
E-Mail: Kay.Renner@ahrensburg.de
Telefon: 04102 77-242
Zentrale: 04102 77-0
Internet: www.ahrensburg.de
E-Mail: rathaus@ahrensburg.de

z.Hd. Kai Volkmann

Ihr Zeichen/
Nachricht vom: 14.02.2022
Mein Zeichen: Anhörung

Datum: 23.02.2022

Antwortschreiben Stadt Ahrensburg im Rahmen der Anhörung – Bürgerbegehren gegen die Reduzierung von KFZ- Parkplätzen in der Ahrensburger Innenstadt

Sehr geehrter Herr Volkmann,

mit Schreiben vom 14. Februar 2022 – Anhörung Stadt Ahrensburg zum Bürgerbegehren gegen die Reduzierung von KFZ-Parkplätzen in der Ahrensburger Innenstadt – geben Sie uns die Gelegenheit, uns bis zum 24.02.2022 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Der beantragte Bürgerentscheid nach § 16 g Abs. 3 Gemeindeordnung SH (GO) ist unzulässig, da es sich um eine Angelegenheit nach § 16 g Abs. 2 GO handelt, über die kraft Gesetzes die Gemeindevertretung entscheidet.

Zu den von der Gemeindevertretung nicht übertragbaren Angelegenheiten gehören nach § 28 Nr. 4 GO nämlich auch abschließende Beschlüsse der Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und Ortsentwicklungsplänen einschließlich städtebaulicher Rahmenplanungen nach § 140 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB).

Die Ahrensburger Innenstadt befindet sich im städtebaulichen Sanierungsgebiet Innenstadt Schlossbereich. Rechtsgrundlage ist die entsprechend beschlossene gültige Sanierungssatzung. Zudem existiert eine Rahmenplanung für die Innenstadt, das Innenstadtentwicklungskonzept, das auch die Themen Parkraumbewirtschaftung und –neuordnung beinhaltet.

Nach § 140 Nr.4 BauGB ist die Vorbereitung der Sanierung Aufgabe der Gemeinde und umfasst neben der städtebaulichen Planung, insbesondere die Bauleitplanung oder eine Rahmenplanung soweit sie für die Sanierung erforderlich ist. Das Innenstadtentwicklungskonzept ist eine solche Rahmenplanung die für die Sanierung erforderlich ist und dürfte somit einem Bürgerentscheid entzogen sein.

Sparkasse Holstein
IBAN DE14 2135 2240 0090 1703 26 BIC NOLADE21HOL
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 69ZZZ00000021328

Hamburger Sparkasse
IBAN DE46 2005 0550 1352 1201 31 BIC HASPDEHHXXX

Die Sanierungssatzung und das Innenstadtentwicklungskonzept sind Grundlage für die seit Jahren stattfindende Innenstadtsanierung. Auf dieser Basis wurde die Stadt Ahrensburg auf Antrag in das Städtebauförderungsprogramm Städtebaulicher Denkmalschutz aufgenommen. Auch der Rückbau von Parkraum im Innenstadtbereich zur Steigerung der Aufenthaltsqualität ist eine maßgebliche Grundlage für die Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm von seitens des Landes gewesen. Fast sämtliche Einzelmaßnahmen, gegen die sich der Bürgerentscheid wendet, sind Einzelmaßnahmen, die Bestandteil des Innenstadtentwicklungskonzepts sind, das durch den angestrebten Bürgerentscheid in Frage gestellt wird.

Die Beibehaltung des bisherigen Parkraums im Innenstadtbereich entspricht jedenfalls nicht den Grundzügen der Planung der beschlossenen Innenstadtentwicklung und würde die Fortführung der Sanierung im Städtebauförderungsprogramm mit den sich daraus ergebenden oder bereits gewährten Förderungen für alle Beteiligten erheblich gefährden.

Auf die Regelungen über den Widerruf oder die Rücknahme von Fördermitteln nach Ziff. 1.8 des Förderbescheids wird Bezug genommen. Sofern nämlich die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ganz oder teilweise aufgegeben wird oder die zügige Durchführung nicht mehr gewährleistet erscheint, behält sich der Fördergeber den ganzen oder teilweisen Widerruf oder die Rücknahme der Fördermittel vor.

Das Bürgerbegehren ist meiner Auffassung nach gem. §§ 16 g Abs.2 und Abs. 5 in Verbindung mit §§ 140 ff. BauGB unzulässig.

Das Bürgerbegehren ist formell unzulässig.

Die Abstimmungsfrage ist nicht eindeutig formuliert und widerspricht der Anlage zum Geltungsbereich zur Abstimmungsfrage. Der Geltungsbereich der Abstimmungsfrage umfasst die Ahrensburger Innenstadt (begrenzt durch Woldenhorn, Bei der Doppeleiche, Reeshoop, Klaus-Groth-Straße, Stormarnstraße, An der Reitbahn und der Landesstraße 82). Ausgenommen ist im Gegensatz zur Anlage zur Abstimmungsfrage der Parkplatz An der Reitbahn.

Das Bürgerbegehren ist zudem auch materiell unzulässig.

Der Geltungsbereich des Bürgerentscheids befindet sich im Sanierungsgebiet „Innenstadt/Schlossbereich“ im Programmsegment Städtebaulicher Denkmalschutz. Übergeordnetes Ziel ist die Attraktivitätssteigerung der Ahrensburger Innenstadt und die Aufwertung der barocken Stadtachse. In diesem Zusammenhang sollen auch Parkplätze reduziert und die Flächen dem Fuß- und Radverkehr zur Verfügung gestellt werden. Alle Einzelmaßnahmen der Städtebauförderung wurden mit den Vorbereitenden Untersuchungen/Innenstadtkonzept durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg beschlossen (vgl. Anlage 1, Nr. 1 Dokument: Vorlage 2017/142/2 Vorbereitende Untersuchungen, S. 163 ff.) und durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Referat Städtebauförderung und Baukultur vorläufig genehmigt. Dem Innenstadtkonzept liegen entsprechende Fachgutachten wie ein Verkehrskonzept zu Grunde (vgl. Anlage 1, Nr. 1, Dokument: Vorlage 2017/142/2 Vorbereitende Untersuchungen, Anlage 4 Verkehrskonzept). Ziffer 9.10 „Durchführbarkeit“ des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Berichts über die vorbereitenden Untersuchungen am 22.01.2018 lautet wie folgt: „Für die Attraktivität und Belebung des historischen Stadtgrundrisses bildet das Parkraumkonzept mit dem Ersatz wegfallender öffentlicher Parkplätze durch zentral gelegenen Parkieranlagen und einer differenzierten Bewirtschaftung der Parkplätze eine wichtige Grundlage.“ Die Reduzierung von Park- und Stellplätzen ist explizit bei den einzelnen Maßnahmen in dem Bericht über die Vorbereitenden Untersuchungen wie nachfolgend aufgeführt. Die Datenerhebung (Tabelle Nr. 11, 2. Ordner) ergibt eindeutig, dass ein ausreichen-

des Parkangebot vorhanden ist und zudem Potential zur Reduzierung von Park- und Stellplätzen. D.h. das Angebot an Stellplätzen in der Innenstadt ist größer als die Nachfrage. Die Datenerhebung wurde in den Gremien bereits behandelt. Das Parkraumkonzept wird in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 20.4.2022 voraussichtlich beschlossen.

Ein Bürgerentscheid in diesem Bereich Parkplätze nur abzubauen, wenn an anderer Stelle neue Parkplätze entstehen, widerspricht dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Sanierungssatzung, der den Geltungsbereich voll umfasst.

Sofern das Bürgerbegehren nicht materiell unzulässig sein sollte, führt es jedoch nicht dazu, dass die in der Anlage aufgeführten elf Einzelmaßnahmen, Planungen und Beschlüsse nicht mehr unverändert durchgeführt bzw. vollendet werden dürfen.

Die Stadt erhält bei Umsetzung von Einzelmaßnahmen Fördergelder und hat rechtliche Verpflichtungen einzuhalten.

So haben Sie bereits in Ihrer E-Mail vom 21.02.2022 an meine Mitarbeiterin Frau Reuter zu Anlage 1, Nr. 6 (Alte Reitbahn – Neubau Wohn- und Geschäftshaus) ausgeführt: „aus meiner Sicht bestehen im Hinblick auf das anberaumte Bürgerbegehren keine Bedenken, den Vertrag in der Stadtverordnetenversammlung am 07.03.2022 zu behandeln. Da der Kaufvertrag wirksam (auch in der gesetzlich vorgeschriebenen Form) geschlossen wurde, hat der Käufer einen Anspruch auf die Übertragung des Eigentums an den Flächen. Dass der Vertrag noch nicht vollzogen wurde, hat nicht zur Folge, dass das Verbot nach § 16 g Abs. 5 Satz 2 GO insoweit zum Tragen kommen kann. Zwar kann ein Bürgerbegehren ggfs. die Rückabwicklung von Verträgen anstreben, hierum geht es aber vorliegend nicht. Vielmehr wäre die Stadt vorliegend zu einem glatten Rechtsbruch gezwungen. Mit Blick auf die Gesetzesbindung, der der Stadt unterliegt, kann daher das Vollzugsverbot den in Rede stehenden Vertrag gerade nicht erfassen.“

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Ahrensburg alle für Ihre Entscheidung relevanten Informationen zusammengetragen. Dabei handelt es sich um alle Vorhaben, Projekte, Einzelmaßnahmen der Städtebauförderung und Beschlüsse, die das Thema öffentliche Parkplätze betreffen. Die elf Einzelmaßnahmen, Planungen und Beschlüsse haben wir Ihnen in Form eines tabellarischen Überblicks als Anlage 1 beigelegt sowie 2 Ordner (Ordner 1 zu den Nr. 1-3 der Anlage 1 sowie Ordner 2 zu den Nr. 4-11 der Anlage 1) per Kurier übersandt. Die Anlage 1 beinhaltet zudem Informationen zum Projektstand, den bestehenden Verbindlichkeiten, Kosten die mit den Einzelmaßnahmen verbunden sind oder bereits entstanden, Fördermitteln der Städtebauförderung, dem Projektinhalt, den kommunalen Beschlüssen mit Vorlagen, Anträgen, Protokolle zu den jeweiligen Beschlüssen sowie bestehenden Verträgen.

Im Folgendem möchte ich noch auf einzelne der elf Maßnahmen eingehen:

Die Einzelmaßnahme der Städtebauförderung „Neugestaltung der Hamburger Straße/Rondeel“ (vgl. Anlage 1, Nr. 2) ist im Verfahren sehr weit fortgeschritten. Städtebauförderung ist ein mehrstufiges Verfahren, so muss jede Einzelmaßnahme noch einmal separat durch die Kommunalpolitik beschlossen werden im Rahmen der Einzelantragsstellung auf Zuwendung an das Land Schleswig-Holstein.

Die Neugestaltung der Hamburger Straße/Rondeel wurde bereits im Jahr 2019 von der Selbstverwaltung beschlossen (vgl. Anlage 1, Nr. 2 Dokument: Vorlage 139/1 Erneuerung Hamburger Straße und barrierefreier Umbau südlicher Teil Rondeel; Anlage 1-Gestaltungshandbuch, Anlage 2-Lageplan, Anlage 3 Lageplan, Anlage 4 Lageplan, Anlage 5 Detailquerschnitt, Anlage 6-Detailquerschnitt, Anlage 7-Schnitt A, Anlage 8-Schnitt B, Anlage 9/10-

Lageplan Rondeel, Anlage 11.Fotos; Protokoll). Für den Umbau sind im Rahmen der Planung bereits Mittel i. H. v. rd. 328.000,- EUR geflossen. Zudem laufen seit Mitte des Jahres 2021 bis 2023 die Vorarbeiten in der Straße durch alle Leitungsträger, wie Hamburg Wasser, die Telekom und die Schleswig-Holstein Netz AG und die Ahrensburger Stadtwerke. Um diese Vorarbeiten zu ermöglichen, wurden bereits alle Bäume der barocken Stadtachse entfernt. Die Allee wird mit der Sanierung wiederhergestellt und ist ein zentraler Bestandteil dieser Einzelmaßnahme, da es sich bei der Hamburger Straße um ein Flächendenkmal handelt.

Aktuell ist die Hamburger Straße bis 2023 aufgrund der Baustelleneinrichtungen der Leitungsträger kaum für den ruhenden Verkehr nutzbar. Im Jahr 2023 folgt die investive Baumaßnahme. Von den aktuell 54 Stellplätzen verbleiben nach dem Umbau 17 Stück. (s. Bericht vorbereitende Untersuchungen S. 130 und 162 und Vorlage 139/1))

Es besteht bereits ein teilweiser Vollzug der Maßnahme. Die Stadt ist außerdem rechtliche Verpflichtungen eingegangen, die sie bei Nichtumsetzung zurückzahlen muss.

Im Innenstadtkonzept der Städtebauförderung sind auch Projekte verankert, die nicht förderfähig sind. Zu nennen ist hier der Erweiterungsbau für das Ahrensburger Rathaus mit Tiefgarage und Urbanen Park (vgl. Anlage 1, Nrn. 3a-3c). Für dieses Projekt wurde im Jahr 2020 und 2021 ein offener europaweiter zweiphasiger hochbaulich und freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb durchgeführt und die Planung (Leistungsphase 2. bis 4., 5-9 stufenweise) an das Büro Gerber Architekten GmbH vergeben (vgl. Anlage 1, Nrn. 3a-3c, Dokument: Stadt Ahrensburg (2021): Vertrag Gerber Architekten GmbH). Durch den Erweiterungsbau sind rd. 8 Stellplätze unmittelbar vor dem Rathaus betroffen.

Die Einzelmaßnahmen in der Großen Straße (s. Bericht über vorbereitende Untersuchung S. 163 und S. 146 und dem Lehmannstieg (vgl. Anlage 1, Nr. 4 und 5) wurden Ende des Jahres 2021 durch die Gremien beschlossen (vgl. Anlage 1, Dokument: Stadt Ahrensburg (2021): Antrag 39/2021; Antrag 48/2021/Protokoll). Bei der Einzelmaßnahme in der Großen Straße handelt es sich explizit um eine Einzelmaßnahme der Städtebauförderung (vgl. Anlage 1, Dokument: Vorlage 2017/142/2, Bericht über vorbereitende Untersuchungen, S. 163 ff). Für die Große Straße werden Fördergelder ggf. jetzt beantragt.

Das Einzelmaßnahme Anlage 1, Nr. 6 (Alte Reitbahn – Neubau Wohn- und Geschäftshaus) ist bereits als Projekt sehr weit fortgeschritten, wie wir bereits im Vorfeld per Email vom 16.02.2022 erläutert haben. Ich habe vernommen, dass aus Ihrer Sicht im Hinblick auf das anberaumte Bürgerbegehren das Projekt nicht betroffen ist. So ist der Kaufvertrag zum Grundstück bereits geschlossen und der Bauantrag liegt zur Prüfung vor (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

Der Provisorische Parkplatz (vgl. Anlage 1, Nr. 7) ist direkt per Stadtverordnetenbeschluss an das Vorhaben Alte Reitbahn – Neubau Wohn- und Geschäftshaus gebunden. Die Genehmigung für die Anlage ist nur befristet bis zum 27. Februar 2027 erteilt. Die Anlage ist bis zu diesem Zeitpunkt zurückzubauen und die Fläche in den ursprünglichen Zustand zu versetzen (vgl. Anlage 1, Nr. 7, Dokument: Stadt Ahrensburg (2021): Genehmigung Provisorischer Parkplatz).

Um nicht am Bedarf vorbeizuplanen, hat die Stadt bereits im Jahr 2018 ein ganzheitliches Parkraummanagementkonzept beauftragt, inklusive Verkehrsanalyse und Prognose sowie Parkraumangebots- und Bewirtschaftungskonzept. Die Datenerhebung ist bereits abgeschlossen. Aufgrund der Pandemie wurde zur Ersterhebung im Jahr 2020 noch eine Kontrollerhebung im Jahr 2021 durchgeführt. Ergebnis der Datenerhebung zum Stellplatzangebot in der Ahrensburger Innenstadt ist, dass das Angebot an Stellplätzen deutlich größer als

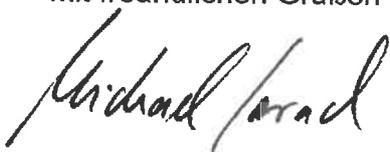
die Nachfrage ist. Es herrscht ein subjektiver gefühlter Mangel an Parkraum, da grds. versucht wird, so zentral wie möglich zu parken und dadurch die entsprechenden Parksuchverkehre entstehen.

Das Ziel hinter dem Projekt Rathuserweiterungsbau mit Tiefgarage (250 Stellplätze) und Urbanen Park war neben der Schaffung der Kapazitäten für die Verwaltung die Reduzierung der Stellplätze in der zentralen Innenstadt und damit die Schaffung eines verkehrsberuhigten Bereiches inklusive Attraktivitätssteigerung. Die 250 Stellplätze in der Tiefgarage auf dem Stormarnplatz wären in fußläufiger Entfernung zum zentralsten Punkt der Innenstadt (rd. 100 m) gelegen gewesen, dafür hätte die gleiche Anzahl an Stellplätzen auf dem denkmalgeschützten Rathausplatz, in der Manhagener Allee und Hagener Allee wie Hamburger Straße reduziert werden können. Aktuelle Studien belegen zudem, dass der innerstädtische Einzelhandel von Verkehrsberuhigung und Attraktivitätssteigerung mehr profitiert als unmittelbar von Stellplätzen. Dennoch, selbst ohne neue Tiefgarage auf dem Stormarnplatz zeigt die Datenerhebung im Rahmen des Parkraumkonzeptes, dass ausreichend Stellplätze vorhanden sind. Es ist auch deutlich Potential zur Reduzierung dieser Stellplätze vorhanden (Anlage 1, Nr. 11, Dokument: SBI (2022): Parkraumanalyse mit Kontrollerhebung. Grundlage des Parkraumkonzeptes). Es handelt sich auch hier um eine Städtebauförderungsmaßnahme für das gesamte Projekt mit einem entsprechenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Rathuserweiterungsbau. Unter diese Maßgabe wurde eine vertragliche Vereinbarung mit dem Planungsbüro Gerber Architekten GmbH abgeschlossen. Bei Rücktritt fallen in entsprechender Höhe Vertragsstrafen an. Es bestehe somit rechtliche Verpflichtungen.

Ich gehe somit davon aus, dass insbesondere aufgrund der bestehenden Verbindlichkeiten, der bestehenden Zuwendungen im Rahmen der Städtebauförderung, dem Fortschritt der einzelnen Projekte sowie des tatsächlichen Bedarfes an Parkplätzen (vgl. Anlage 1, Nr. 11, Dokument: Datenerhebung Parkraumkonzept) keine Betroffenheit der Projekte (vgl. Anlage 1) durch das Bürgerbegehren besteht, sondern diese unverändert verwirklicht werden können.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, werde ich diese zeitnah an Sie übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Sarach

Anlagen

Anlage 1 – Ordner 1 – Nr. 1-3 Anlage (vorab per Boten übersandt)

Anlage 2 – Ordner 2 – Nr. 4-11 Anlage (vorab per Boten übersandt)